

Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes und der Energieeffizienzrichtlinie

Wien, am 20. September 2012

Dr. Heidelinde Adensam
Dr. Florian Haas

Übersicht

Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes des Bundes

Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

Kriterien und Ansätze - wesentliche Leitgedanken

zur Energieeffizienzrichtlinie und zum Energieeffizienzgesetz des Bundes

Kerninhalte im Überblick

zum Beitrag energieverbrauchender Unternehmen

zum Beitrag der Lieferanten

Historie: Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Steigerung **End**energieeffizienz und Förderung Energiedienstleistungen
- Fixes Einsparziel für Österreich 2016: 80,4 PJ Endenergie
- Emissionshandelsbetriebe, Streitkräfte sind ausgenommen

Umsetzung in Österreich:

- Art. 15a BVG-Vereinbarung Energieeffizienz
- Verpflichtung Energieunternehmen – Freiwillige Vereinbarungen
 - Fachverband Gas & Wärme: 500 GWh
 - Energie Österreichs: 420 GWh
 - Fachverband Mineralölindustrie und Energieeinzelhandel: 2.100 GWh
- Vorbildwirkung Öffentlicher Sektor
- Förderung unabhängig durchgeführter Energieaudits
- seit 2010 Diskussion der neuen „**Energieeffizienzrichtlinie**“

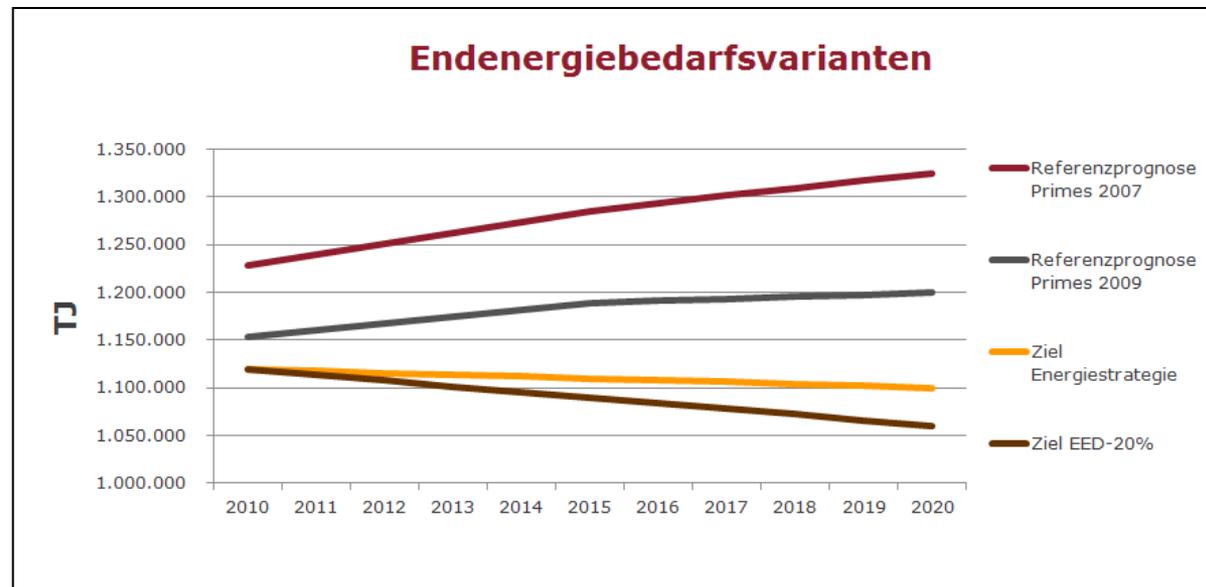


Übergeordnetes Energieeffizienzziel Art. 3:

- eu-weit: 20% Einsparungen im Vergleich zum prognostizierten Primärenergieverbrauch 2020
- AT: Mitteilung des indikativen Ziels für AT bis April 2013

und

verbindliche Maßnahmen



Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

- Zur Erreichung der nationalen Ziele, nämlich
 - 34% Erneuerbare
 - 20% Energieeffizienz
 - CO₂-Reduktion (21% ETS, 16% non-ETS)
 - Reduktion der Abhängigkeit von Atomenergie
- Schaffung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen (Energieversorger, Energieverbraucher, Energiedienstleister)
- Schaffung klarer kompetenzrechtlicher Zuordnungen und Bündelung der Zuständigkeit von Bund und Bundesländern
- Schaffung einer geeigneten gesetzlichen Ausgangsbasis für die Umsetzung der neuen Energieeffizienz-Richtlinie

Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

Wesentliche Leitgedanken (Teil I)

- Absicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich
 - Effizienzsteigerung, keine Pflicht zur Umsatzreduktion
- gerechtes „burden sharing“
 - Erreichung des Gesamtziels von 200 PJ bis 2020 kann nicht allein durch das Bundes-Effizienzgesetz erfolgen
 - Aufteilung der durch das Gesetz angepeilten Ziele zwischen öffentlicher Hand, EVUs und Verbrauchern
- jedes Joule an Effizienz zählt gleich viel
 - Gleichbehandlung aller Energieträger, unabhängig von Ursprung, energetischem Verwendungszweck oder Leitungsgebundenheit

Kriterien und Ansätze zum Energieeffizienzgesetz

Wesentliche Leitgedanken (Teil II)

- Gleichbehandlung innerhalb der Unternehmensgruppen (Energieversorger, Energieverbraucher)
 - keine Ausnahme einzelner Sektoren
 - Ausnahmen für Kleinstunternehmen
- Vermeidung unnötiger Kosten und Bürokratie
 - Anknüpfen an bestehende Systematiken (Monitoring, Bewertung, Förderungssystem)
 - Ausschreibung der Vollziehungsstellen
- Belebung des Marktes für Energiedienstleister
 - Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards
- Forcierung von Investitionen bezüglich Energieeffizienz

Übersicht

Grundzüge des Energieeffizienzgesetzes des Bundes

Warum ein Energieeffizienzgesetz des Bundes?

Kriterien und Ansätze - wesentliche Leitgedanken

zur Energieeffizienzrichtlinie und zum Energieeffizienzgesetz des Bundes

Kerninhalte im Überblick

zum Beitrag energieverbrauchender Unternehmen

zum Beitrag der Lieferanten

Energieeffizienzverpflichtungssystem

Art. 6 Energieeffizienzrichtlinie

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- Energieeffizienzmaßnahmen sind jährlich zu setzen
- Die daraus resultierenden Einsparungen müssen mindestens 1,5 % des Endenergieabsatzes jährlich neu umfassen
- Verpflichtet werden Energielieferanten und/oder Netzbetreiber
- Ausnahmen:
 - Verkehr
 - „andere strategische Maßnahmen“ laut Artikel 6 Absatz 9

Flexibilitätsoptionen bei Energieeffizienzverpflichtungssystem laut Effizienzrichtlinie

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

- „phasing in“ – 1 %/1,25%/1,5%
- Ausnahme der Energieabsätze an Unternehmen im ETS
- Einsparungen bei Energieumwandlung/-verteilung/-übertragung
- Berücksichtigung von Early Actions ab dem 1.1.2009

⇒ Jeder Mitgliedstaat kann maximal 25% der Energieeffizienzverpflichtung durch Flexibilitätsoptionen erfüllen



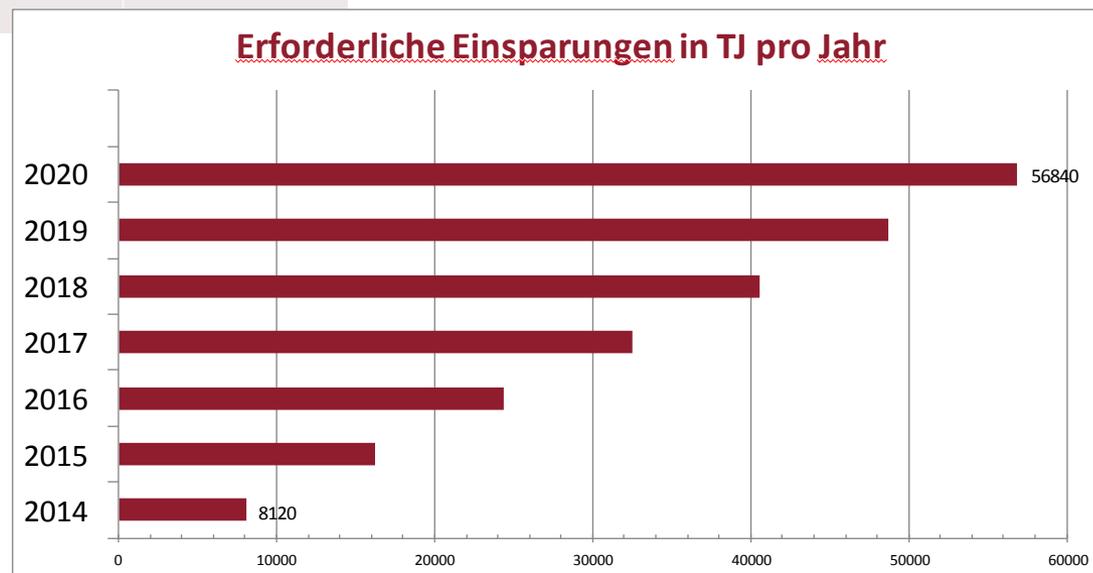
Energieeffizienzverpflichtungssystem Energieeffizienzrichtlinie in Zahlen

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Jahr	Endenergieverbrauch TJ	Endenergieverbrauch Verkehr in TJ	Energieverbrauch ohne Verkehr in TJ
2008	1.112.083	379.832	732.250
2009	1.059.997	367.713	692.284
2010	1.119.154	378.311	740.843
Endenergieverbrauch Durchschnitt 2008 bis 2010	1.097.078	375.311	721.792
Einsparung +1,5% zusätzlich pro Jahr, TJ/Jahr			10.827
Nach Abzug von 25% Early Actions, Ausnahme ETS, phasing in in TJ/Jahr			8.120
Erforderliche Gesamteinsparung 2020 in TJ/Jahr			56.840



zum Energieeffizienzgesetz

Kerninhalte in Grundzügen

- Festschreibung eines verbindlichen nationalen Gesamtziels
- „vier Säulen-Modell“ – Aufteilung der Ziele
 - Selbstbindungsmaßnahmen des Bundes
 - Ziele für energieverbrauchende Unternehmen
 - Energieeffizienzverpflichtung für Energielieferanten
 - Fördertatbestände mit Aufbringungsmechanismus
- Einheitliche Qualitätsstandards für Energiedienstleister
- Regelung des Monitoring sowie von Berichtspflichten
- Begleitende rechtliche Regelungen in weiteren Gesetzen, insb. ElWOG 2010, GWG 2011, WKLG

zur „Unternehmensverpflichtung“

- Energieverbrauchende Unternehmen haben einen Beitrag zur Erreichung des 1,5%-Ziels zu erbringen.
- Der Beitrag erfolgt getrennt für ETS- und non-ETS-Sektor.
- Werden Effizienzmaßnahmen nicht gesetzt, ist statt dessen die Entrichtung einer Ausgleichszahlung möglich.
- Daneben bestehen größen- und zeitgestaffelte qualitative Verpflichtungen von energieverbrauchenden Unternehmen:
 - Implementierung eines Energiemanagementsystems oder Durchführung von Energieaudits oder Energieberatungen in regelmäßigen Abständen
 - In mittleren und großen Unternehmen sind Energiebeauftragte zu benennen.
- Kleinstunternehmen sind von Verpflichtungen ausgenommen.

zur „Lieferantenverpflichtung“

- Das für EVU verbindliche Richtlinien-Ziel von bis zu 1,5% wird durch die Anrechnung „vergleichbarer Maßnahmen“ (zB die Einbeziehung von energieverbrauchenden Unternehmen) reduziert.
- Im Falle einer Differenz auf die jährliche Gesamtverpflichtung von 1,5% kann durch Verordnung die Effizienzverpflichtung der EVUs angepasst werden.
- Anteilig sind Effizienzmaßnahmen bei Haushalten zu setzen.
- Werden Effizienzmaßnahmen nicht gesetzt, ist statt dessen die Entrichtung einer Ausgleichszahlung möglich.
- Mittlere und große Lieferanten haben zum Thema Energieeffizienz und Energiearmut eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kunden einzurichten.
- Kleinstlieferanten sind von Verpflichtungen ausgenommen.

Energieeffizienzrichtlinie

- 4.10. Ministerrat
- 22. – 26.10. Unterzeichnung Straßburg
- November Veröffentlichung im Amtsblatt

Energieeffizienzgesetz

- Begutachtung Herbst 2012

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Heidelinde ADENSAM

Dr. Florian HAAS

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Sektion IV (Energie und Bergbau)

A-1010 Wien, Stubenring 1

www.bmwfj.gv.at